

Sehr geehrte Mandantschaft,

wegen der momentanen Rechtsunsicherheit bei Registrierkassen sind nachfolgende Voraussetzungen für eine Weiternutzung, Aufrüstung oder Neuanschaffung mit Ihrem Aufsteller zu klären, falls Ihre Kasse nicht bereits den gesetzlichen Vorschriften entspricht:

Anforderungen an Registrierkassen ab 2017

Auch wenn **in Deutschland keine Pflicht für Registrierkassen** besteht, nutzen die meisten Unternehmen, die Bargeld einnehmen, Registrier- oder PC-Kassen. Aufgrund der bislang leichten Manipulationsmöglichkeiten sind Anforderungen an die elektronische Kassenbuchführung besonders hoch. Mit **Schreiben vom 26. November 2010 hatte das Bundesfinanzministerium die Regeln bei Bargeschäften verschärft**. Die Kassenbuchführung steht seitdem verstärkt im Fokus von Betriebsprüfungen. Im Falle der Löschung aufbewahrungspflichtiger Daten oder bei fehlender Aufbewahrung ist die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung nicht gegeben. Neben einem Bußgeld erfolgt in diesem Fall für die Grundlage der Besteuerung eine Schätzung vom Finanzamt, die oftmals sehr hoch ausfallen und ggf. die Existenz eines Unternehmens bedrohen können.

Anforderungen an Bargeschäfte/Registrierkassen seit 26.10.2010

Die wesentlichen Anforderungen des BMF-Schreibens aus 2010 sehen vor, dass:

- alle Kassenumsätze als Einzelumsätze müssen digital aufgezeichnet werden
- alle Kassenumsätze für mind. zehn Jahre unveränderbar digital gespeichert werden
- alle Kassenumsätze digital prüfbar (digital auslesbar) gemacht werden

Seit dem 26.11.2010 besteht bereits eine eindeutige Nachrüstpflicht der Registrierkassen, um diesen Anforderungen zu entsprechen! Daraus folgt: Ist eine Erweiterung und Aufrüstung der eingesetzten Kasse technisch möglich, dann besteht sofortige Nachrüstpflicht. Bei unterlassener möglicher Nachrüstung ist keine ordnungsgemäße Buchführung gegeben und das Finanzamt ist berechtigt zu schätzen! Lassen Sie die technischen Möglichkeiten Ihrer Registrierkasse durch Ihren Kassendienstleister überprüfen und das Ergebnis schriftlich bestätigen!

Sofern die Registrierkassen den Anforderungen aus 2010 nicht entsprechen und die Kasse technisch nicht nachrüstbar ist, besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2016. **Ab 1. Januar 2017 an dürfen nur noch solche Kassen eingesetzt werden, die den obigen Anforderungen aus dem BMF-Schreiben aus 2010 entsprechen.**

NEU: Zertifizierte Sicherheitseinrichtung: Anforderungen an Registrierkassen ab 2019

Inzwischen hat das Bundeskabinett am 13. Juli 2016 einen Gesetzentwurf beschlossen, der weitere Maßnahmen zur Prävention von Steuerhinterziehung durch manipulierte Kassenaufzeichnungen bekämpfen soll. Die Einführung einer **allgemeinen Registrierkassenpflicht sieht der Gesetzentwurf weiterhin nicht vor. Allerdings müssen elektronische Registrierkassen ab 1. Januar 2020 zusätzlich über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.** Diese besteht aus drei Bestandteilen: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle. Das Sicherheitsmodul soll gewährleisten, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt manipuliert werden können. Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Die digitale Schnittstelle soll eine reibungslose Datenübertragung für Prüfungszwecke garantieren.

Für einige Unternehmen soll die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Das betrifft die Unternehmer, die sich erst kürzlich gemäß den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 eine neue Kasse angeschafft haben, diese jedoch bauartbedingt nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufrüsten können.

Der Gesetzentwurf schreibt keine bestimmte Lösung vor, sondern ist technologieoffen und herstellerunabhängig ausgestaltet. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) soll die technischen Anforderungen an die geforderte Sicherheitseinrichtung genau definieren und anschließend entsprechende Anbieterlösungen zertifizieren.

Kunden sollen künftig Belege einfordern können

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht außerdem eine Belegausgabe auf Verlangen des Kunden vor. **Eine generelle Belegausgabepflicht ist nicht vorgesehen,** da steuerliche Kontrollen auch ohne eine derartige Pflicht möglich sind.

Neues Prüfverfahren „Kassen-Nachschau“

Ergänzend zu den bereits vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle soll zudem als neues Instrument eine Kassen-Nachschau gesetzlich eingeführt werden. Diese Kassen-Nachschau ist als eigenständiges Verfahren vorgesehen - speziell zum Zwecke der Überprüfung von Aufzeichnungen mittels Registrierkassen. Bei Verstößen gegen die neuen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung festgestellt, sollen Geldbußen von bis zu 25.000 Euro fällig werden.